

Erklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners bzw. eines Elternteils zu den Einkommensangaben bei fehlendem Steuerbescheid

Zusatzblatt zu Formblatt 3

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr.

Ich,....., Ehegatte/eingetragener Lebenspartner
 Vater
 Mutter des/der Auszubildenden,

gebe hiermit die folgende Erklärung ab,
 weil abschließende Belege zu den Jahreseinkommensdaten für das Berechnungsjahr **20**
 derzeit nicht vollständig vorgelegt werden können (*bitte die beizufügenden Unterlagen nicht vergessen*):

- Ein **rechtskräftiger Bescheid zur Einkommensteuer liegt noch nicht** vor, da gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage eingelegt wurde. Der angefochtene **Bescheid ist beigelegt**; mit dem Widerspruch/der Klage sollen folgende Änderungen erreicht werden:

.....

Sobald das Widerspruchs-/Klageverfahren abgeschlossen ist, wird der entsprechende Bescheid unverzüglich nachgereicht.

- Für das Berechnungsjahr ist **noch kein Einkommensteuerbescheid** ergangen; die Steuererklärung ist jedoch bereits erstellt.
 Eine Kopie/Mehrfertigung der **Steuererklärung ist beigelegt**. Der Steuerbescheid wird unverzüglich nachgereicht, sobald dieser ergangen ist (ggf. mit Angaben, ob Widerspruch eingelegt worden ist bzw. eingelegt wird).

- Die Steuererklärung ist **noch nicht erstellt**. Folgende **Jahreseinkünfte** sind von mir voraussichtlich erzielt worden. (Einkünfte sind **Bruttoeinkommen** abzüglich steuerlich abzugsfähiger Werbungskosten bzw. Betriebs-/Geschäftsausgaben.):

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:€
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb:€
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit:€
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:€
- Einkünfte aus Kapitalvermögen:€
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:€
- Sonstige Einkünfte:€

Summe der Einkünfte:€

- Voraussichtliche Jahreseinkommensteuer€
- Voraussichtliche Jahreskirchensteuer€
- Voraussichtlicher Solidaritätszuschlag€

Zur Glaubhaftmachung der vorstehenden Zahlen sind folgende Unterlagen beigelegt:

- letzter rechtskräftiger Steuerbescheid
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Bescheide über steuerfreie Einnahmen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Kurzarbeitergeld, Renten usw.)
- Kurzfassung einer (vorläufigen) Bilanz
- Kurzfassung einer (vorläufigen) betriebswirtschaftlichen Auswertung
-
-

Die Kopie/Mehrfertigung der **Steuererklärung** wird nach Erstellung unverzüglich vorgelegt, ebenso der (rechtskräftige) Steuerbescheid, sobald er ergangen ist.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den hier gemachten Angaben unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Erklärenden

Erläuterungen:

1. Ausgangspunkt der förderungsrechtlichen Berechnungen bezüglich **des Einkommens** von Ehegatte / Vater / Mutter eines/r Auszubildenden sind die Jahreseinkommensdaten für das **vorletzte** Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Antragszeitraums (§ 24 Abs. 1 BAföG).
Zu den Einkommensdaten dieses Berechnungsjahres sind **in jedem Fall** konkrete Zahlen anzugeben, **und** die Angaben sind soweit wie möglich zu belegen!
2. Soweit **abschließende** Einkommenserklärungen noch nicht abgegeben werden können, da eine Steuerveranlagung noch nicht (rechtskräftig) abgeschlossen ist, sind **vorläufige Erklärungen und geeignete Nachweise** zur Glaubhaftmachung dieser Angaben beim Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen (§ 24 Abs. 2 BAföG).

Für die "**Rangfolge**" der vorzulegenden Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Zahlenangaben für das Berechnungsjahr **gilt:**

- **Der Steuerbescheid*** für das Berechnungsjahr, sofern dagegen Widerspruch eingelegt / Klage erhoben worden ist, mit Erläuterung, konkret welche Änderungen bei Erfolg des Verfahrens erwartet werden.
- Sofern der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, eine Kopie / Mehrfertigung der **Steuererklärung** für das Berechnungsjahr (muss ggf. im Bedarfsfall beim Finanzamt besorgt werden).
- Falls auch **die Steuererklärung** für das Berechnungsjahr **noch nicht erstellt ist**, geeignete Einzelnachweise zur Glaubhaftmachung der zu erklärenden voraussichtlichen Jahresbeträge, ggf. mit ergänzenden Erläuterungen, wie diese Beträge errechnet / auf welcher Grundlage sie geschätzt wurden.

In allen derartigen Fällen erfolgt auch die Festsetzung von Förderungsansprüchen nur vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung (§ 24 Abs. 2 BAföG), **bis der endgültige bzw. rechtskräftige Steuerbescheid** vorgelegt wird. Dieser Nachweis ist **unaufgefordert und unverzüglich** beim Amt für Ausbildungsförderung einzureichen, sobald er ergangen ist.

* Bitte in vollständiger Kopie!